

BVGer E-1478/2010 vom 7. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1478_2010

FR: TAF E-1478/2010 du 7 novembre 2011

IT: TAF E-1478/2010 del 7 novembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Ziffer 1 (Erfüllen der Flüchtlingseigenschaft) der vorinstanzlichen Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Beschwerde richtet sich gegen die Verweigerung des Asyls (Ziffer 2), die Anordnung der Wegweisung (Ziffer 3) sowie die Erteilung der vorläufigen Aufnahme (Ziffern 4-7).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Inhaftierung und der Flucht aus dem Militärdienst seien als ungläubhaft zu erachten, da er sich zu wesentlichen Punkten mehrfach widersprüchlich geäussert habe, so zum Ort und zur Dauer der Haft, zu den konkreten Daten seiner Inhaftierung und zur Freilassung, sowie zum Zeitpunkt der Verlegung nach D. Der eingereichte Militärausweis belege zwar, dass er in den Jahren 1990 bis 1993 Militärdienst geleistet habe, vermöge aber nicht den angeblich daraufhin bis ins Jahr 2007 geleisteten Dienst sowie die Umstände der Flucht zu belegen. Das BFM stellte indessen fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft, weil aufgrund der Akten davon auszugehen sei, dass er Eritrea illegal und in militärdienstpflichtigem Alter verlassen habe. Die eritreischen Behörden unterstellten solchen Personen eine regierungsfeindliche Haltung und bestrafte sie dafür mit sehr strengen und brutalen Massnahmen, weshalb der Beschwerdeführer begründete Furcht habe, bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Da er nach Einschätzung des BFM erst durch die Ausreise aus Eritrea zum Flüchtling wurde, schloss es ihn gestützt auf Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) von der Asylgewährung aus.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer stellte zur Begründung seiner Beschwerde fest, aufgrund des von ihm eingereichten Militärausweises stehe zweifelsfrei fest, dass er bis ins Jahr 1993 oder 1994 Militärdienst geleistet habe. Die Zweifel des Bundesamtes daran, dass er auch nach diesem Zeitpunkt zum Militärdienst verpflichtet worden sei, seien nicht mit den gesicherten Kenntnissen unabhängiger Quellen zum Militärdienst in Eritrea vereinbar. Zwar habe in den Jahren 1992 bis 1996 eine relativ umfangreiche Demobilisierung stattgefunden. Jedoch hätten die davon Betroffenen als Angehörige der Reserve weiterhin der Wehrpflicht unterstanden. Nach Ausbruch des Grenzkrieges im Jahre 1998 seien die Reservisten wieder umfassend mobilisiert und ins Militär eingegliedert worden. Auch nach Ende der Kampfhandlungen seien nur wenige Militärangehörige demobilisiert worden. Mit der "Warsai Yekalo Development Campaign" im Jahre 2002 sei der Militärdienst auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Da er (der Beschwerdeführer) bei guter Gesundheit und im militärdienstpflichtigen Alter sei und über keine weitreichenden Beziehungen verfüge, hätte es keinen nachvollziehbaren Grund für seine Demobilisierung im Jahre 1998 gegeben. Es sei demnach als glaubhaft zu erachten, dass er bis ins Jahre 2007 Militärdienst geleistet habe. Dass er keine Dokumente zum Beleg hierzu beizubringen vermöge, sei

plausibel, weil es sich um eine ungesetzliche Verlängerung des Militärdienstes gehandelt habe. Da aber die Identitätskarte üblicherweise erst nach Abschluss des Militärdienstes ausgestellt werde, stütze das Ausstelltdatum seiner Identitätskarte (1997) seine Angaben, dass er nach dem ordentlichen Dienst von 1990 bis 1993 eine vierjährige Strafe (2 Jahre Haft, 2 Jahre "Mentalstrafe") habe verbüssen müssen. Im Weiteren seien die vom BFM gerügten Widersprüche in seinen Aussagen auf Flüchtigkeitsfehler und Missverständnisse zurückzuführen und er habe diese überzeugend ausräumen können. Dass es zu gewissen Verwirrungen gekommen sei, sei in Anbetracht der Fülle an Daten, Orten, Namen von Vorgesetzten und Bezeichnungen militärischer Einheiten nachvollziehbar. Insgesamt ergebe sich aus seinen Ausführungen ein umfassendes und glaubwürdiges Bild seiner Erlebnisse im Heimatstaat. Die Einschätzung der Vorinstanz beruhe auf einer blossen Gegenbehauptung, welche sich auf unhaltbare Argumente stütze. Die Asylrelevanz seiner Vorbringen sei in Anbetracht seiner Desertion sowie seiner Vorgeschichte als Regimekritiker, der verbüsst Strafe und der notorischen Menschenrechtsverletzungen durch die eritreischen Geheimdienste zweifelsfrei gegeben. Er verfüge schliesslich auch über keine innerstaatliche Fluchtalternative.

6.1. Grundsätzlich sind die Vorbringen eines Gesuchstellers dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff.). An die Glaubhaftmachung dürfen nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden und die Argumentation der Behörden darf sich nicht in blossen Gegenbehauptungen oder allgemeinen Vermutungen erschöpfen. Angesichts des reduzierten Beweismasses der Glaubhaftmachung besteht durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung aller Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen überwiegen oder nicht (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen, EMARK 1993 Nr. 21 S. 134 ff., EMARK 1993 Nr. 11 S. 67 ff.).

6.2. In Anwendung dieser Massstäbe gelangt das Gericht zum Schluss, dass das BFM die Asylvorbringen des Beschwerdeführers zu Recht als unglaubhaft erachtet hat. Der Beschwerdeführer hat mehrfach divergierende und vage Angaben zur Dauer und zeitlichen Einordnung der ihm angeblich im Jahre 1993 auferlegten Haftstrafe gemacht. So gab er anlässlich der Empfangsstellenbefragung zu Protokoll, er sei am 12. Juni 1993 verhaftet worden und im Mai 1995 aus der Haft entlassen worden (A1 S. 2), sprach aber andererseits von einer Haftdauer von 9 Jahren (A1 S. 5). Im Rahmen der Anhörung durch das BFM sprach der Beschwerdeführer abwechselnd von einer Haftdauer von 2, 2½ - 3 beziehungsweise 2 Jahren und 5 Monaten, respektive von einer Inhaftierung von Mai 1993 bis Juli 1995 (A11 S. 11). Zwar weicht die Aussage, er sei 9 Jahre in Haft gewesen, derart stark von seinen übrigen diesbezüglichen Angaben ab, dass ein Übersetzungsfehler oder sonstiger Irrtum nicht ausgeschlossen werden kann. Aber auch die übrigen Äusserungen des Beschwerdeführers zu diesem Punkt sind derart unpräzise und uneinheitlich, dass sie als unglaubhaft zu bezeichnen sind. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass es sich um ein nach seiner Darstellung lange zurückliegendes Ereignis handelt, erscheint dieses derart einschneidend, dass zu erwarten wäre, er könne es zeitlich genauer einordnen. Ebenso vermag der Beschwerdeführer den festgestellten klaren Widerspruch in seinen Aussagen zum Ort seiner Inhaftierung nicht aufzulösen. Die Erklärung in der

Beschwerdeeingabe, es habe sich um ein Missverständnis gehandelt, vermag angesichts seiner eindeutigen Aussagen zu diesen Punkt anlässlich der Befragungen nicht zu überzeugen. Schliesslich hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer klar widersprüchliche Angaben zu den Umständen seiner Flucht in den Sudan im Jahre 2007 gemacht hat. Die diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerdeeingabe sind nicht geeignet, diese Ungereimtheiten auszuräumen, zumal sie klar von der entsprechenden Erklärung des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung durch das BFM (A11 S. 9) abweichen. Darüber hinaus sind seine Schilderungen der Flucht überaus vage und realitätsfremd ausgefallen. Dass es ihm und seinem Kameraden ohne Weiteres gelungen sein soll, bei einem Toilettengang zu fliehen, erscheint unplausibel, da bei einer Stationierung in der Nähe der Grenze eine verstärkte Überwachung der Dienstleistenden zu erwarten wäre. 6.3. Zu Recht hat das BFM auch festgestellt, dass die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel nicht geeignet sind, dessen Asylvorbringen zu belegen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann aus dem Ausstellungsdatum der Identitätskarte (28. April 1997) kein Rückschluss auf die angebliche Haftstrafe gezogen werden, zumal der Zeitpunkt der Ausstellung auch andere Gründe haben kann (z. B. Verlust eines vorherigen Identitätsdokuments). In der auf Beschwerdebene eingereichten Quittung betreffend eine Bussenzahlung von 50'000 Nakfa durch die Ehefrau des Beschwerdeführers wird zur Begründung nur auf dessen illegale Ausreise verwiesen. Dieses Dokument hat daher hinsichtlich des angeblich nach 1993 geleisteten Militärdienstes beziehungsweise der Desertion keinen Beweiswert. Die beiden Fotos, welche den Beschwerdeführer in Militäruniform zeigen, lassen sich weder zeitlich noch örtlich zuordnen und können daher ohne weiteres aus dem Zeitraum 1990 bis 1993 stammen. 6.4. Im Weiteren vermag auch die Argumentation des Beschwerdeführers, seine Vorbringen seien als plausibel zu erachten, weil sie mit den allgemeinen Erkenntnissen über die Praxis der eritreischen Militärbehörden übereinstimmen würden, nicht zu verfangen. Gemäss Praxis der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK), welche vom Bundesverwaltungsgericht übernommen wurde, ist die Furcht vor einer Bestrafung durch die eritreischen Behörden wegen Dienstverweigerung oder Desertion dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden Eritreas stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die Person im aktiven Dienst stand und desertierte. Darüber hinaus ist jeglicher Kontakt zu den Behörden relevant, aus dem erkennbar wird, dass die betroffene Person rekrutiert werden sollte (EMARK 2006 Nr. 3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6642/2006 vom 29. September 2009). Es reicht nicht aus, dass die betroffene Person im dienstfähigen Alter ist und fürchtet, irgendwann ausgehoben zu werden (EMARK 2006 Nr. 3 E. 4.10). Demnach kann alleine aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich die Voraussetzungen zur Einberufung in den Militärdienst erfüllte, nicht auf eine im Zeitpunkt der Ausreise aktuelle, begründete Furcht vor Verfolgung geschlossen werden. Wie oben ausgeführt, ist es dem Beschwerdeführer jedoch nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass er in diesem Zeitraum in Kontakt zu den heimatlichen Militärbehörden stand. 6.5. Zusammenfassend gelangt das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine Vorverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Asyls nicht erfüllt sind. Die Vorinstanz hat demnach das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 mit weiteren Hinweisen).

E. 7.3

Da dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz wegen des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen und er unter Hinweis auf die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen wurde, erübrigen sich Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9.1

Der Entscheid über das vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 10. März 2010 gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde in der Zwischenverfügung vom 24. März 2010 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wer ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Aussichtslos ist eine Beschwerde, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 128 I 235 E. 2.5.3 S. 235 f., BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Für die Beurteilung der Prozesschancen ist eine summarische Prüfung vorzunehmen. Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht gegeben, da sich zum einen die Vorbringen des Beschwerdeführers als aussichtslos erwiesen haben und er zum anderen die von ihm geltend gemachte Mittellosigkeit nicht belegt hat.

E. 9.2

Demnach sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600. festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)